

Vereinsförderungsrichtlinie der Gemeinde Goldisthal

vom

01. April 2010

Die Gemeinde Goldisthal ist an einem vielfältigen Vereinsleben interessiert. Sie unterstützt und fördert daher nach Maßgabe des Haushaltes alle in der Gemeinde Goldisthal bestehenden gemeinnützigen Vereine.

Der Gemeinderat stellt aus diesem Grund nachfolgende Vereinsförderungsrichtlinie auf.

§ 1

Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind alle in der Gemeinde Goldisthal ansässigen gemeinnützigen Vereine mit sozialer, sportlicher und kultureller Aufgabenstellung, sofern diese hauptsächlich innerhalb der Gemeinde wahrgenommen wird. Schwerpunkt der Bezuschussung sind Vereine, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind.
2. Politische Parteien und Vereinigungen erhalten keine Zuwendungen.

§ 2

Antragsgegenstand

1. Bezuschussungsfähig sind Maßnahmen, die dem satzungsmäßigen Vereinszweck entsprechen und erforderlich sind. Dies sind insbesondere
 - a) Veranstaltungen mit überregionalem Charakter,
 - b) Veranstaltungen, die einen Höhepunkt im Vereinsleben darstellen und unter überwiegender Teilnahme der Goldisthaler Einwohner stattfinden,
 - c) Zuschüsse für Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen an Vereinsvermögen im Gemeindegebiet Goldisthal sowie Geräte und Ausrüstungen.
2. Für Veranstaltungen gemäß Nr. 1 a) und b) können die Vereine einen Regelzuschuss beantragen. Der Regelzuschuss beträgt
 - für den 1. Veranstaltungstag pauschal 550,00 € und
 - für den 2. und 3. Veranstaltungstag pauschal je 500,00 €Voraussetzung für die Bewilligung des Regelzuschusses ist, dass an dem jeweiligen Veranstaltungstag mindestens ein kostenpflichtiger Liveauftritt einer Musik- oder sonstigen Kulturgruppe stattfindet.

§ 3

Form der Anträge

1. Anträge auf Bezuschussung sind 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen.

2. Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Zweck der Maßnahme,
 - vorgesehene Eigenleistung, ggf. mit Finanzierungsplan,
 - Nachweis des Vereins über seine finanzielle Situation,
 - Vereinssatzung (bei erstmaliger Beantragung)
3. Der Antrag auf Regelzuschuss gemäß § 2 Nr. 2 muss den Termin, die Bezeichnung und den Ablaufplan der Veranstaltung enthalten.
4. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
5. Die Anträge sind bei der Stadtverwaltung Neuhaus am Rennweg oder dem Bürgermeister der Gemeinde Goldisthal einzureichen.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Bewilligung von Regelzuschüssen für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 a) und b) sowie von sonstigen Zuschüssen bis zu einer Höhe von 500,00 € im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister, über darüber hinausgehende Beträge ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich.

§ 5 Schlussbestimmung

1. Es besteht kein Anspruch auf Bezuschussung, selbst wenn Mittel im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt sind.
2. Die Vergabe von Fördermitteln richtet sich nach einer gemeinsam mit den Vereinen erarbeiteten Prioritätenliste, die jährlich neu erstellt wird.
3. Sollte keine Prioritätenliste gemäß Abs. 2 vorliegen, werden Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
4. Mit dem Bewilligungsbescheid wird festgelegt, in welcher Form der Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Für pauschal gewährte Regelzuschüsse für Veranstaltungen gemäß § 2 Nr. 2 ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinsförderungsrichtlinie tritt am 01.04.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsförderungsrichtlinie der Gemeinde Goldisthal vom 20.02.2007 außer Kraft.

Goldisthal, den 01.04.2010

Gemeinde Goldisthal

Girbardt
Bürgermeister